

Satzung des Vereins „Club der Entdecker e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Club der Entdecker e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Donaueschingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und kreativen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in den Bereichen:
 - MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik)
 - Theaterpädagogik
 - Naturpädagogik
 - Sprachförderung und soziale Kompetenzen
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Planung und Durchführung von Workshops, Kursen und Projekten in den Bereichen MINT, Theaterpädagogik, Naturpädagogik und Sprachförderung. Dazu zählen unter anderem kreative Schreibwerkstätten, Theaterprojekte sowie gezielte Programme zur sprachlichen und sozialen Förderung von Kindern im Vorschulalter.
 - Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, insbesondere mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, außerschulischen Lernorten und weiteren pädagogischen Institutionen zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung innovativer, praxisorientierter Bildungsformate.
 - Veranstaltungen für Fachpublikum und interessierte Öffentlichkeit, darunter Vorträge, Workshops und Diskussionsrunden mit Expert:innen aus Pädagogik, MINT-Bildung, Theater- und Kreativpädagogik. Diese richten sich an Eltern, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Studierende und weitere Interessierte mit dem Ziel, Austausch, Vernetzung und Weiterbildung zu fördern.
 - Angebote zur Eltern- und Fachkräftebildung, etwa durch Weiterbildungen, Infoabende und Vortragsveranstaltungen, die Impulse für kindliche Entwicklung, Kreativitätsförderung und Bildungsprozesse geben.
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere durch regelmäßige Evaluationen, Feedbackgespräche mit Teilnehmenden, Fortbildungen für Mitwirkende sowie durch den fachlichen Austausch mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
 - Unterstützung der Integration und des interkulturellen Dialogs durch gemeinsame Bildungs- und Kreativangebote.
 - Bereitstellung von Bildungsressourcen (z.B. Materialien, digitale Lernformate) zur MINT-Bildung und Sprachförderung – auch für Eltern und Fachkräfte.

§ 3 Veranstaltungen und Bildungsangebote

- (1) Der Verein führt regelmäßig Veranstaltungen zur Förderung von Bildung, Jugendarbeit und kreativer Entwicklung durch.
- (2) Dazu zählen insbesondere:
 - Workshops, Kurse und Projekte für Kinder und Jugendliche zur Förderung fachlicher, kreativer und sozialer Kompetenzen.
 - Kreative Schreib- und Theaterprojekte zur Förderung von Fantasie, Ausdrucksvermögen und emotionaler Entwicklung.
 - Vorträge, Seminare und Diskussionsrunden mit Expert:innen zu pädagogischen, kreativen sowie MINT-bezogenen Themen.
 - Netzwerktreffen, Elternbildungsangebote und Veranstaltungen zur Unterstützung des familiären Erziehungsumfelds.
- (3) Der Verein entwickelt bei Bedarf neue Bildungsprojekte und Formate in weiteren relevanten Bereichen der Kinder- und Jugendbildung.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge (geregelt in der Beitragsordnung)
- Spenden und freiwillige Zuwendungen
- Fördermittel aus öffentlichen und privaten Quellen
- Sponsoring im Einklang mit dem Vereinszweck
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Projekten und Angeboten

Der Verein ist berechtigt, Spendenquittungen gemäß § 10b EStG auszustellen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich mit 4 Wochen Frist zum Quartalsende), Ausschluss oder Tod.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mitgliedsarten

- **Aktive Mitglieder:** Engagieren sich aktiv in der Vereinsarbeit.
- **Fördermitglieder:** Unterstützen den Verein finanziell.
- **Ehrenmitglieder:** Personen mit besonderen Verdiensten, beitragsfrei. Können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Beitragshöhen, Familienrabatte sowie die Familienkarte werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Beiträge und Spenden

(1) Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen gewähren.

(3) Spenden können projektgebunden oder frei erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die **Mitgliederversammlung**
- der **Vorstand**

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Entscheidung über wichtige Vereinsangelegenheiten

(3) Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, mindestens vier Wochen vorher.

(4) Die Versammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

- Vorsitzende:r
- stellvertretende:r Vorsitzende:r
- Kassenwart:in
- Schriftführer:in
- Beisitzer:in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Der Vorstand kann durch Beschluss interne Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegen.

(5) Für Projekte und Veranstaltungen kann der Vorstand qualifizierte externe Fachkräfte einbinden.

(6) Die Verantwortung für Maßnahmen des Vereins liegt beim Vorstand. Für Vereinsmaßnahmen haftet ausschließlich der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Bildung und kreativer Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verwendet.

(3) Die Auswahl der begünstigten Organisation trifft die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses.